

Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

I. Allgemeines

Der Feuerwehrkommandant ist die wichtigste **Führungsfunktion** einer Freiwilligen Feuerwehr. Es ist ein kommunales **Ehrenamt** i. S. von Art. 19 GO (wenn daher der Kommandant Beamter des Staates oder einer Gemeinde ist, gilt diese Tätigkeit nicht als Nebentätigkeit Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG). Von der Person der Amtsinhaber hängt entscheidend die Entwicklung des Feuerwesens in der Gemeinde oder im Ortsteil ab. Wegen dieser Schlüsselfunktion als Leiter der gemeindlichen öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr stellt das Gesetz hohe Anforderungen an diese Funktionsträger. Nur Personen, die das Vertrauen ihrer Mannschaft genießen und über eine hohe fachliche und persönliche Qualifikation verfügen, sollten diese Funktion ausüben.

Die nachstehenden Ausführungen gelten nicht für die Feuerwehrvereine als bürgerlich-rechtlicher Verein. Diese Organisation richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Das **Wahlverfahren** ist in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG und Art. 8 Abs. 5 BayFwG grundsätzlich geregelt. Es gewährleistet, dass der Gewählte das **Vertrauen** der Mannschaft besitzt (demokratische Legitimation).

Das **Bestätigungsverfahren** bei der Gemeinde legt Art. 8 Abs. 4 BayFwG fest. Im Bestätigungsverfahren wird die **Eignung** des Gewählten überprüft. Es soll sicherstellen, dass nur fachlich und persönlich geeignete Persönlichkeiten das Amt des Kommandanten oder Kommandantenstellvertreters bekleiden (fachliche Legitimation).

II. Auszüge aus den Rechtsvorschriften

Art 8 BayFwG Feuerwehrkommandant

- (1) *Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschafts- und Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes. Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können.*
- (2) *Der Feuerwehrkommandant wird in geheimer Wahl von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein geeigneter Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.*
- (3) *Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des*

18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

- (4) Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.
- (5) Der Kommandant hat einen oder nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter.
Die Absätze 2 bis 4 gelten für den oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 7 AVBayFwG

Ausbildung von Führungskräften

- (1) Für Feuerwehrführungskräfte und ihre Stellvertreter werden gemäß Art 8 Abs. 3 und 5 BayFwG folgende Lehrgänge vorgeschrieben:
1. der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und
 2. der Lehrgang für Gruppenführer oder der Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat, oder der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden, wenn die Feuerwehr mindestens drei Züge hat.
- (2) Für Kreisbrandräte, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister wird gemäß Art. 19 Abs. 5 Sätze 1 und 3 BayFwG der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden im Feuerwehrdienst vorgeschrieben.

VollzBekBayFwG

Zu Art. 8 (Feuerwehrkommandant)

8.1 Aufgaben der Gemeinden

8.1.1 Die Wahl der Kommandanten wird von der Gemeinde möglichst rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommandantin bzw. des bisherigen Kommandanten anberaumt. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) soll die Wahl leiten. Einzelheiten sind in der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Anlage 1) zu regeln. Die Kandidaten für das Kommandanten- oder Stellvertreteramt müssen nicht in der Wahlversammlung anwesend sein; sie können die Wahl auch bereits im Voraus schriftlich annehmen. Wurden Wahlbestimmungen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, Vorschriften einer gemeindlichen Satzung) verletzt und konnte dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Gleiches gilt, wenn die Vorschriften über die Wählbarkeit (Mindestalter, Mindestdienstzeit gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG) nicht beachtet wurden.

8.1.2 Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Neu- oder Wiederwahl der Kommandantin oder des Kommandanten und deren Bestätigung rechtzeitig vor dem Ende der laufenden Amtszeit erfolgen kann. Damit genügend Nachwuchskräfte vorhanden sind, haben sie darauf hinzuwirken, dass geeignete Feuerwehrdienstleistende die notwendigen Führungslehrgänge besuchen.

8.2 Bestätigung

8.2.1 Für die Bestätigung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein (siehe Nr. 8.1.1).
- Die gewählte Person muss wählbar sein (siehe Nr. 8.1.1).
- Die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben.
- Die gewählte Person muss geeignet sein (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

8.2.2 Zur Eignung gehört auch, dass die gewählte Person die durch § 7 Abs. 1 AVBayFwG vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat oder dass der Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vorliegt. In diesem Fall ist die Bestätigung unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass die gewählte Person die vorgeschriebenen Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besucht. Die Frist

soll ein Jahr nicht überschreiten.

8.2.3 Vergrößert sich die Feuerwehr, kann es sein, dass die Kommandantin oder der Kommandant deswegen einen zusätzlichen Lehrgang besuchen muss (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 BayFwG, § 7 Abs. 1 Satz 2 AVBayFwG). Die Gemeinde soll hierfür eine Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bestätigung zu widerrufen ist (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

8.2.4 Angehörige Freiwilliger Feuerwehren, die gleichzeitig hauptberufliche Mitglieder anderer Feuerwehren sind, sind in der Regel wegen möglicher Pflichtenkollisionen für das Amt der Kommandanten nicht geeignet.

8.2.5 Die Bestimmungen über die Bestätigung gelten auch für die Wiederwahl von Kommandanten.

8.3 Wahlperiode und Amtszeit

Die Amtszeit der Feuerwehrkommandanten dauert sechs Jahre (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG); sie beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Gemeinde an die gewählte Person, jedoch nicht vor dem Ende der laufenden Amtszeit.

8.4 Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten

Die Nrn. 8.1 bis 8.3 gelten für die Stellvertreter der Feuerwehrkommandanten entsprechend

Auszug aus der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren (Anlage 1 der VollzBekBayFwG)

§ 3

Wahl des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der Feuerwehrdienst leistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.

Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von dem im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären.

Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

III. Zeitlicher Verlauf zur Kommandantenwahl

A) Ladung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ladung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr hat schriftlich -durch die Gemeinde- und rechtzeitig -mindestens zwei Wochen- vor dem Wahlgang zu erfolgen (8.1.1 VollzBekBayFwG).

B) Während der Wahlveranstaltung

Vor der Wahl sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf folgendes hinzuweisen:

1. Wahlberechtigt sind folgende Feuerwehrdienst leistende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr:

- alle -ehrenamtlichen- Mannschafts- und Führungsdienstgrade sowie die Feuerwehranwärter, die zum Zeitpunkt des Wahlgangs das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber auch die sog. Altbewerber, die in höherem Lebensalter in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen wurden;
- Dienstpflichtige, die von der Gemeinde nach Art. 13 Abs. 1 BayFwG zur Verstärkung der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen worden sind;
- hauptamtliche Kräfte (vgl. Art. 12 BayFwG), also die Geräte- und Zeugwarte, aber auch alle Angehörigen einer ständigen Wache.

Erläuterung:

Bei der Feststellung, ob jemand Feuerwehrdienstleistender ist und damit wahlberechtigt, kommt es allein auf die **formale Zugehörigkeit** zur Freiwilligen Feuerwehr als öffentlicher Einrichtung der Gemeinde an. Solange der Kommandant einen Feuerwehrangehörigen nicht vom Dienst völlig entbunden oder ausgeschlossen hat, ist dieser Feuerwehrdienstleistender im Sinne des BayFwG, auch wenn er tatsächlich keinen Dienst leistet.


Auch die Angehörigen der von Freiwilligen Feuerwehren getragenen Sondereinheiten des Katastrophenschutzes wie z. B. ABC-Züge oder UG-ÖEL sind dann wahlberechtigt, wenn ihre Einheit voll in die Freiwillige Feuerwehr eingegliedert ist.

2. Wahlgrundsätze

Zum Wahlverfahren enthält der Art 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG nur Grundsätze. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 3 der Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren (siehe Anlage 1 zur VollzBekBayFwG)


- a) Wahl aus der Mitte der Wahlberechtigten,
"Wahl aus der Mitte der Wahlberechtigten" bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte auch einen wirksamen Wahlvorschlag, über den dann abgestimmt werden muss, unterbreiten kann. Ein Wahlberechtigter kann sich daher auch selbst vorschlagen
- b) Wahlzeit von 6 Jahren (Amtszeit),
- c) geheime Wahl mit Stimmzetteln.

3. Persönliche Voraussetzungen des Kommandant und seines Stellvertreters

-  Mindestens 4 Jahre Dienst (als Vollmitglied) nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Feuerwehr (also Mindestalter 22 Jahre); Höchstalter 65. Lebensjahr.

Erläuterung:

Der Dienst muss nicht unbedingt in einer Freiwilligen Feuerwehr geleistet worden sein. Das Dienstverhältnis kann auch bei einer Pflichtfeuerwehr, Berufsfeuerwehr oder Werkfeuerwehr bestanden haben. Nicht anrechenbar sind Dienstzeiten als Mitglied einer Betriebsfeuerwehr oder als Feuerwehranwärter bei einer Freiwilligen Feuerwehr. Die Dienstzeit von 4 Jahren muss nicht unbedingt ununterbrochen bestanden haben.

 Erfolgreicher Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge:

1. der Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und
2. der Lehrgang für Gruppenführer oder der Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat, oder der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden, wenn die Feuerwehr mindestens drei Züge hat.

Erläuterung:

Ausgenommen sind Führungskräfte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Bestätigung nach den bisherigen Vorschriften erfüllen.

Hier lässt aber auch Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG Ausnahmen zu. Eine solche Ausnahme liegt vor, wenn neben dem favorisierten Bewerber für das Amt des Feuerwehrkommandanten keine weitere geeignete Persönlichkeit zur Verfügung steht, die das Vertrauen der Feuerwehr genießt. Allerdings muss sich die Aussicht, dass der Bewerber die erforderlichen Lehrgänge mit Erfolg besuchen wird, auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen können wie, dass der Bewerber den ernstlichen Willen bekundet hat, diese Lehrgänge zu besuchen (schriftliche Verpflichtungserklärung) und der Bewerber die bisherigen Lehrgänge mit gutem Ergebnis bestanden hat. Als angemessen i. S. von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG wird eine Frist bis zu einem Jahr anzusehen sein.

4. Wahlleitung

- * Die Gemeinde leitet die Wahl. i.d.R. werden der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein Beauftragter der Gemeinde Wahlleiter sein.
- * Dem Wahlleiter stehen zwei, von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Nicht jedoch solche Personen, die sich zur Wahl stellen.

5. Absolute Stimmenmehrheit

- * Ein Kandidat ist nur dann gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- * Erhält kein Bewerber diese absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.
- * Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und nicht mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat.
- * Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.

6. Ungültige Stimmen

Ungültige Stimmen sind Stimmen,

- die für Personen abgegeben werden, die nicht vorgeschlagen worden sind,
- die ohne Kennzeichnung eines Bewerbers abgegeben werden,
- bei denen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, welchen Bewerber die Stimme gegeben werden sollte.

Werden Wahlbestimmungen verletzt und konnte dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

IV. Bestätigung durch die Gemeinde

Gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 ist nur der **gewählte** Feuerwehrkommandant und der **gewählte** Stellvertreter zu bestätigen - auch Wiederwahl-.

Inhalt der Bestätigung ist die Feststellung, dass der Gewählte zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Eignungsvoraussetzungen erfüllt. Die Bestätigung darf daher -im Gegensatz zur Wahl- nicht auf die Amtszeit von 6 Jahren bezogen werden. Die Bestätigung setzt eine wirksame (ordnungsgemäß zustande gekommene) Wahl voraus. Dies ergibt sich aus der Formulierung in Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG: "der Gewählte bedarf ...".

Das Bestätigungsverfahren soll sicherstellen, dass der Gewählte die **fachlichen** und **persönlichen** Voraussetzungen besitzt, um die Funktion des Feuerwehrkommandanten bzw. stellvertretenden Feuerwehrkommandanten übernehmen zu können. Die sonstige fachliche, gesundheitliche und persönliche Eignung muss die Gemeinde im Bestätigungsverfahren nach eigener Beurteilung überprüfen. Als Entscheidungsgrundlage hierfür dient die Stellungnahme des Kreisbrandrats.

Fachliche Voraussetzungen

- * Mindestens 4 Jahre Dienst (als Vollmitglied) nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einer Feuerwehr (also Mindestalter 22 Jahre); Höchstalter 65. Lebensjahr.
- * Erfolgreicher Besuch der vorgeschriebenen Lehrgänge:
 1. Lehrgang für den Leiter einer Feuerwehr und
 2. Lehrgang für Gruppenführer oder der Lehrgang für Zugführer, wenn die Feuerwehr mindestens einen Zug hat, oder der Lehrgang für Führer von Führungsgruppen oder Verbänden, wenn die Feuerwehr mindestens drei Züge hat.

Erläuterung:

Besteht der Gewählte den erforderlichen Lehrgang nicht, muss die Bestätigung wegen (nachträglich eingetretener) fachlicher Versagungsgründe von der Gemeinde widerrufen werden (vgl. Art. 49 BayVwVfG, insbesondere Abs. 2 Nr. 3). Es besteht aber auch die Möglichkeit, in einem solchen Fall die Bestätigung unter der auflösenden Bedingung zu erteilen, dass der Gewählte die vorgeschriebenen Lehrgänge innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht. Besteht der Gewählte den Lehrgang nicht, erlischt die Bestätigung nach Ablauf eines Jahres von selbst.

Persönliche Voraussetzungen

- * gesundheitliche Eignung (ggf. durch ein amtsärztliches Attest falls Zweifel an der gesundheitlichen Eignung vorliegen)
- * Leumund (z.B. Bestrafung wegen Diebstahl, Betrug oder sittlicher Verfehlung)
- * bei folgenden Tatbeständen sollte von einer Wahl zum Kommandanten/Kommandantenstellvertreter abgesehen werden
 - dauerhafte, berufliche Abwesenheit
 - ggf. Tätigkeiten bei einer Berufsfeuerwehr oder Brandschutzeinrichtung einer Bundeswehr o.ä. aufgrund deren Abwesenheit/Schichttätigkeit
 - ggf. Polizeibeamte in leitenden Positionen infolge der (gemeinsamer-) Abwehr von dringenden Gefahren, da hier Pflichtenkollisionen entstehen können
 - sonstige Gründe wie z.B. Verweigerung zur Uniformtragung oder berufsmäßige Vertretung einer Feuerwehrgeräteträgerfirma oder Verweigerung zum Mitführen eines Funkgerätes/Meldeempfängers.

Liegen die fachlichen Mindestvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG i. V. mit § 7 AVBayFwG nicht vor oder ist der Gewählte sonst fachlich oder gesundheitlich oder aus anderen Gründen ungeeignet, muss (kein Ermessensspielraum) die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 4 Satz 2 BayFwG die Bestätigung versagen.

Lagen zum Zeitpunkt der Bestätigung Versagungsgründe vor, hat die Gemeinde aber trotzdem (z. B. aus Unkenntnis) die Bestätigung erteilt, ist die Bestätigung zwar rechtswidrig, aber trotzdem grundsätzlich wirksam. Die vom Kommandanten getroffenen Maßnahmen werden von der Rechtswidrigkeit der Bestätigung nicht berührt. Die Bestätigung kann aber nach den in Art. 48 BayVwVfG enthaltenen Voraussetzungen zurückgenommen werden.

Ist die Bestätigung zu Recht erfolgt, treten aber später Versagungsgründe ein, kann die Bestätigung widerrufen werden, allerdings nur mit Wirkung für die Zukunft (vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Liegen keine Versagungsgründe vor, ist die Bestätigung zu erteilen. Die Bestätigungspflicht bildet insofern das Korrelat zur Versagungspflicht; für eine Ermessensausübung besteht hier kein Raum.

Bestätigt die Gemeinde den Gewählten trotz Wahlverstößen, ist auch die Bestätigung rechtswidrig.

Die Bestätigung durch die Gemeinde ist auszuhändigen an:

- gewählten Kommandanten und Kommandantenstellvertreter
- Kreisbrandrat
- Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet 30

V. Amtszeit des Kommandanten und des Stellvertreters

Die Amtszeit von Feuerwehrkommandant und Stellvertreter (die Zeit, in der die Funktion ausgeübt werden darf) wurde auf 6 Jahre festgelegt. Die Amtszeit beginnt nicht mit der Wahl, sondern

- a) bei Bestätigung des Gewählten noch **während der Amtszeit** des Vorgängers mit deren Ablauf (rechtzeitige Wahl und Bestätigung),
- b) bei Bestätigung des Gewählten erst **nach Ablauf der Amtszeit** des Vorgängers mit Zugang des Bestätigungsschreibens der Gemeinde (verspätete Wahl und Bestätigung).

Die Amtszeit endet im Fall a) 6 Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Vorgängers, im Fall b) 6 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Annahme der Wahl. Ist der Gewählte zum Zeitpunkt der Bestätigung älter als 59 Jahre, endet die Amtszeit mit Ablauf des 65. Lebensjahres.

VI. "Notkommandant"

Um auszuschließen, dass die Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandant oder Stellvertreter ist, sieht Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG i. V. mit Art. 8 Abs. 5 BayFwG die Bestellung eines "**Notkommandanten**" oder "**Notvertreters**" durch die Gemeinde vor. Wenn innerhalb von **drei Monaten** nach Ausscheiden des bisherigen Funktionsinhabers (Zeitablauf, Erreichen der Altersgrenze, Tod, Rücktritt) kein neuer Kommandant **wirksam gewählt** wurde, muss die Führungsspitze der Freiwilligen Feuerwehr in diesem Notverfahren bestellt werden. **Die Gemeinde besitzt dabei keinen Ermessensspielraum.** Solange das Amt des Kommandanten unbesetzt ist, leitet der stellvertretende Kommandant die Freiwillige Feuerwehr. Sollten beide Funktionen gleichzeitig unbesetzt sein, übernimmt - soweit kein weiterer stellvertretender Kommandant bestellt ist - der ranghöchste Dienstgrad (bei Gleichgestellten der Dienstälteste) aufgrund des hierarchischen Prinzips in der Feuerwehr kommissarisch die Leitung. Die Bestellung ist ein Verwaltungsakt der Gemeinde. Zuständig ist entsprechend den Ausführungen zur Bestätigung von Kommandant und Stellvertreter der Gemeinderat. Die Bestellung soll schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt werden. Im Tenor der Bestellung sollte aus Gründen der Rechtsklarheit verfügt werden, dass sie mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten bzw. Stellvertreters (automatisch) endet. Entscheidender Zeitpunkt für das Ende der Amtszeit des bestellten Kommandanten ist der Zugang des Bestätigungsschreibens beim Gewählten. Vor der Bestellung muss die Gemeinde den zu Bestellenden grundsätzlich anhören. Das bedeutet für die Praxis, dass sich die Gemeinde sofort nach der Notbestellung (und danach immer wieder) bemühen muss, Kandidaten für einen Wahlgang zu finden.

Herausgegeben vom
Landratsamt Weilheim-Schongau
- Brand- und Katastrophenschutzbehörde -
Rechtsstand: März 2018; Verfasser: Walter Weber

**Wahlliste zur Wahl des Kommandanten und des
Kommandantenstellvertreters der
Freiwilligen Feuerwehr _____**

für die Wahl am _____

im Feuerwehrgerätehaus _____

	Name	Vorname	Unterschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			

31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			
65			
66			
67			
68			
69			
70			

**Niederschrift über die Wahl des
Kommandanten/Kommandantenstellvertreter¹⁾ der
Stadt/Markt/Gemeinde¹⁾ _____
am _____**

Am _____, fand im Feuerwehrgerätehaus _____
die Wahl des Kommandanten/Kommandantenstellvertreter¹⁾ für die/den
Stadt/Markt/Gemeinde¹⁾ _____ statt.

Zur Durchführung der Wahl, unter Leitung des Wahlleiters wurde ein Wahlausschuss
gebildet.

Dem Wahlleiter _____ wurden durch Zuruf zwei
Beisitzer zugeordnet.

Beisitzer: _____

Aus der Mitte der Wahlberechtigten wurden folgende(r) Bewerber zur Wahl des
Kommandanten/Kommandantenstellvertreter¹⁾ vorgeschlagen:

Es erfolgte eine geheime, schriftliche Stimmabgabe, die folgendes Ergebnis brachte:

Anwesende Wahlberechtigte	
Abgegebene Stimmzettel	
Gültige Stimmen	
Ungültige Stimmen	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

		Stimmen
		Stimmen
		Stimmen

Damit ist

zum Kommandanten/Kommandantenstellvertreter¹⁾ der/des Stadt/Markt/Gemeinde¹⁾
_____ gewählt.

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verkündet das Ergebnis der Wahl.

Der Gewählte, _____ erklärte, dass er die Wahl,
mit der nachfolgenden Unterschrift, annimmt.

Ort, Datum

Unterschrift

Wahlvorstand

Beisitzer

Beisitzer

Unterschrift

Ort, Datum

1) Nicht zutreffendes streichen

Wahl zum Kommandanten
am _____
im Feuerwehrgerätehaus _____

Stimmzettel

Ich bin mit dem Vorschlag des
Wahlleiters, wonach

Herr _____

zum Kommandanten der/des Stadt/Markt/Gemeinde
gewählt werden soll, einverstanden.

ja

nein

Wahl zum Kommandantenstellvertreter
am _____
im Feuerwehrgerätehaus _____

Stimmzettel

Ich bin mit dem Vorschlag des
Wahlleiters, wonach

Herr _____

zum Kommandantenstellvertreter der/des Stadt/Markt/Gemeinde
gewählt werden soll, einverstanden.

ja

nein

Wahl zum Kommandanten
am _____
im Feuerwehrgerätehaus _____

Stimmzettel

**Ich bin mit dem Vorschlag des
Wahlleiters, wonach**

Herr _____

Herr _____

**zum Kommandanten der/des Stadt/Markt/Gemeinde
gewählt werden soll, einverstanden.**

Wahl zum Kommandantenstellvertreter
am _____
im Feuerwehrgerätehaus _____

Stimmzettel

**Ich bin mit dem Vorschlag des
Wahlleiters, wonach**

Herr _____

Herr _____

**zum Kommandantenstellvertreter der/des Stadt/Markt/Gemeinde
gewählt werden soll, einverstanden.**